

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/01/0417

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0492 E 21. September 2000 RS 1 (hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Das Feststehen der Identität eines Fremden ist keine besondere gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von Asyl. Fragen der Identität spielen nur insoweit eine Rolle, als Zweifel an den diesbezüglichen Angaben des Fremden - im Besonderen daran, dass er derjenige sei, für den er sich ausbeute - zu dem Ergebnis führen, seine behauptete Bedrohung sei nicht glaubhaft.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017010417.L05